

Mittwoch, 31. März 1948.

Beitragsleistung an das Auslandschweizerwerk zur Durchführung des Auslandschweizertages vom 25./26. Juni 1948.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 10. März 1948.
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 18. März 1948.
Politisches Departement. Mitbericht vom 19. März 1948.

Durch Beschluss vom 2. September 1947 wurde die eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen ermächtigt, aus den zur Hilfeleistung an die Auslandschweizer zur Verfügung gestellten Krediten dem Auslandschweizerwerk der Neuen Helvetischen Gesellschaft einen Vorschuss von Fr. 15'000.- zu gewähren, um den durch die Devisenbeschränkungen behinderten Delegierten am letztjährigen Auslandschweizertag den Unterhalt in der Schweiz während der Dauer der Tagung zu gewährleisten. Auf jenen Betrag sind von den Delegierten rund Fr. 6000.- in Fremdwährung ersetzt worden, sodass die wirklichen Aufwendungen rund Fr. 9000.- ausmachten.

Der diesjährige Auslandschweizertag findet bereits am 25./26. Juni in Interlaken statt. Er wurde vorverlegt, um die Delegierten an den Verfassungsfeiern teilnehmen zu lassen, was im Interesse der Bindung der Auslandschweizer an die Heimat zu begrüssen ist. Das Auslandschweizerwerk der NHG sieht, diesem Zweck zuliebe, vor, die Zahl der Delegierten ausnahmsweise auf etwa 290 zu erhöhen. Im weitern ist zu gleicher Zeit auch eine Jugendgruppen-Tagung mit etwa 30 Teilnehmern ins Auge gefasst. Zur Durchführung des Auslandschweizertages und dieser Jugendgruppen-Tagung benötigt das Auslandschweizerwerk einen zusätzlichen Betrag von rund Fr. 31'000.-, den es von sich aus nicht aufzubringen vermag und der daher vom Bund als Vorschuss geleistet werden sollte.

Der Verwaltungsausschuss für Auslandschweizerfragen sowie die eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen halten ausnahmsweise einen Vorschuss von Fr. 30'000.- für gerechtfertigt und angemessen. Die Frage, ob dieser Kredit demjenigen für die Verfassungsfeiern entnommen werden könne, wurde von der eidg. Finanzverwaltung verneint, weil es sich für den Auslandschweizertag um Devisenvorschüsse handle, während durch Belastung des Kredites für die Verfassungsfeiern der Beitrag von vorneherein zu einem solchen à fonds perdu gestempelt würde, was vermieden werden sollte. Diese Auffassung ist richtig, da ja auch diesmal die delegierten Auslandschweizer nach Möglichkeit die erhaltenen Vorschüsse in der Währung ihres Gastlandes ersetzen sollen. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als den Betrag den Krediten der eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen zu belasten.

Gestützt auf diese Ausführungen wird antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departementes

b e s c h l o s s e n :



1.) Die eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen wird ermächtigt, dem Auslandschweizerwerk der Neuen Helvetischen Gesellschaft einen Vorschuss im Höchstbetrage von Fr. 30'000.- aus den ihr durch den Bundesbeschluss über ausserordentliche Leistungen an Auslandschweizer vom 17. Oktober 1946 eingeräumten Krediten zu gewähren, um den durch die Devisenbeschränkungen behinderten Delegierten am diesjährigen Auslandschweizertag in Interlaken den Unterhalt in der Schweiz während der Dauer der Tagung zu gewährleisten. Der Kredit kann, wenn möglich und nötig, auch für die Durchführung der Jugendgruppen-Tagung herangezogen werden.

2.) Der Vorschuss wird grundsätzlich an die Bedingung geknüpft, dass die berücksichtigten Teilnehmer den Gegenwert der erhaltenen Summen in der Währung ihres Aufenthaltslandes dem zuständigen schweizerischen Konsulat zu Kursen, die von der eidg. Zentralstelle für Auslandschweizerfragen im Einvernehmen mit der eidg. Finanzverwaltung bestimmt werden, vergüten.

3.) Das Auslandschweizerwerk der Neuen Helvetischen Gesellschaft ist gehalten, pro Teilnehmer nicht mehr als durchschnittlich 100 Franken auszurichten. Es wird der Zentralstelle für Auslandschweizerfragen Rechnung ablegen und ihr einen allenfalls nicht verbrauchten Restbetrag zurückgeben.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement zum Vollzug, an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Ogi